

BUNDESÄRZTEKAMMER

Bekanntmachungen

**Beschluss der Bundesärztekammer
über die Stellungnahme
„Künstliche Intelligenz
in der Medizin“**

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 14.01.2025 auf Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats die oben genannte Stellungnahme beraten und beschlossen.

Die Stellungnahme

(DOI: 10.3238/arztebl.2025.Stellungnahme_KI_Medizin)

ist abrufbar unter:

<https://www.wbbaek.de/stellungnahmen/ki-in-der-medizin>

Bekanntgaben online

Einfach abrufbar:

Das Deutsche Ärzteblatt bietet seinen Leserinnen und Lesern die Möglichkeit, die Bekanntgaben pro Ausgabe in einer Datei herunterzuladen:



www.aerzteblatt.de/bekanntgaben

KASSENÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 767. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zur Änderung von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts mit Wirkung zum 1. Februar 2025 gefasst.

Beim bisherigen Zusammenwirken zwischen prozentualen Ausgleichsbeträgen zur Behebung des Kassenwechslereffekts und der Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Mit der jetzigen Anpassung des Regelverfahrens wird sichergestellt, dass nur der auf aktuelle Nicht-SV-Teilnehmer entfallende Teil des prozentualen Ausgleichsbetrags zur Behebung des Kassenwechslereffekts im Rahmen der Umsetzung des Aufsatzwerteverfahrens bei der Fortschreibung der MGV finanzwirksam wird.

Der Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

Mitteilungen/Bekanntmachungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 768. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen zweiteiligen Beschluss zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) bezüglich der Anpassung der Portokosten gemäß der durch die Deutsche Post AG vorgenommenen Preisänderung für Briefprodukte mit Wirkung zum 1. Januar 2025 (Teil A) sowie der Anpassung der Kostenpauschale 40128 für die postalische Versendung einer Verordnung gemäß der angepassten Krankentransport-Richtlinie mit Wirkung zum 1. April 2025 (Teil B) gefasst.

Die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

Hinweis:

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.